

OBERLIGASTATUT

Der Nordbadische Volleyball-Verband (NVV) und der Südbadische Volleyball-Verband (SBVV) schließen folgende Vereinbarung über den Spielverkehr der Oberliga Baden:

1. Der Oberligaspielausschuss (OLSA) besteht aus
 - den Landesspielwarten SBVV und NVV,
 - den Landesschiedsrichterwarten SBVV und NVV,
 - dem Schiedsrichtereinsatzleiter der Oberliga (SREL),
 - dem Staffelleiter Oberliga Damen und
 - dem Staffelleiter Oberliga Herren.

Auf Einladung des Vorsitzenden des OLSA können weitere Personen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des OLSA teilnehmen.

Vorsitzender des OLSA ist der Landesspielwart einer der beiden Landesverbände. Der Vorsitz wechselt spieljährlich (1. Juli) zwischen NVV und SBVV. Im Spieljahr 08/09 hat der Spielwart des NVV den Vorsitz.

Die Landesspielwarte werden von ihren Landesverbänden gewählt und sind damit automatisch Mitglied im OLSA. Jeder Landesverband stellt einen Staffelleiter. Die Einsetzung erfolgt einvernehmlich durch die beiden Landesverbände. Jeder Landesverband kann einen Schiedsrichtereinsatzleiter vorschlagen. Die Einsetzung erfolgt einvernehmlich durch die beiden Landesverbände.

2. Jedes Mitglied des OLSA hat eine Stimme. Der OLSA trifft Mehrheitsentscheidungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der OLSA trifft sich mindestens einmal jährlich und ist mit **fünf** oder mehr Mitgliedern beschlussfähig.
3. Die Aufgaben des OLSA sind:
 - die Durchführung des Spielverkehrs der Oberliga gemäß beiliegender Spielordnung,
 - die Ausarbeitung und das Vorschlagen von Ordnungsänderungen,
 - die Kontrolle der Abrechnungen der Schiedsrichtergelder,
 - die Festlegung von Ort und Termin des Staffeltages.

Die Aufgaben des Schiedsrichter-Einsatzleiters sind im Anhang 1 zur Spielordnung der Oberliga Baden geregelt.

4. Der SREL verwaltet die Schiedsrichtergelder, dazu gehören auch die Strafen nach II.2.2, 2.3., 2.3.1 und daraus folgende nach II.2.5. Diese Strafgebühren werden dem jeweiligen Landesverband zugeführt. Nach Abschluss der Spielrunde, spätestens zum Staffeltag erfolgt eine Abrechnung und Prüfung der Schiedsrichterkasse. Die Kassenprüfung erfolgt durch einen gewählten Kassenprüfer des jeweils vorsitzenden Landesverbandes. Jeder Landesverband erhält eine Kopie dieser Abrechnung. Dienstvorgesetzte des SREL sind die beiden Landesschiedsrichterwarte.
5. Die Staffelleiter verwalten die Staffeltage sowie die Strafgelder ihrer jeweiligen Ligen, mit Ausnahme der Strafen unter Punkt 4. Aus diesen Kassen werden die Geschäftskosten der Staffelleiter bestritten. Die Strafgelder werden von den Staffelleitern nach Abschluss der Runde paritätisch an die Landesverbände überwiesen. Der Staffelleiter lädt die Mannschaften mit einer Frist von drei Wochen zum Staffeltag der Oberliga Baden ein. Dienstvorgesetzte der Staffelleiter sind die beiden Landesspielwarte.

Nordbadischer Volleyball-Verband

Südbadischer Volleyball-Verband

Spielordnung der Oberliga Baden

- | | |
|------------------------------------|---------------------------------|
| I. Spielverkehr | II. Strafen und Gebührenordnung |
| 1. Präambel | 1. Gebühren |
| 2. Teilnahme an der Oberliga Baden | 2. Strafenkatalog |
| 3. Zulassung zum Spielverkehr | 3. Sperren |
| 4. Spieldurchführung | 4. Einspruch |
| 5. Spielantritt | 5. Inkrafttreten |
| 6. Zurückziehen einer Mannschaft | |
| 7. Auf- und Abstieg | |
| 8. Schiedsrichter | Anhang: Aufgaben des SREL |
| 9. Benachrichtigung | |
| 10. Entscheidungen und Verstöße | |

I. Spielverkehr

1. Präambel

Dem Spielbetrieb in der OLBaden liegen die Bundesspielordnung (BSO) und, als deren Anlage 3, die Regionalspielordnung (RSO) und die Bestimmungen zum Spielverkehr im Regionalbereich Süd zugrunde.

2. Teilnahme an der Oberliga Baden

- 2.1 An den Spielrunden der OLBaden nehmen je 10 Damen- und Herrenmannschaften teil (Ausnahme siehe 7.2).
- 2.2 Die Teilnahmeberechtigung in der OLBaden regelt Punkt 6 der BSO in Verbindung mit dem Punkt 3.2.3 Abs. 1-4 der Anlage 3 zur BSO, mit Ausnahme von Punkt 6.2 der BSO.
- 2.3 Spielen mehrere Mannschaften des gleichen Vereins in der OLBaden, so werden sie wie Mannschaften verschiedener Vereine behandelt. Das Rückspiel der beiden soll zu Beginn der Rückrunde stattfinden.

3. Zulassung zum Spielverkehr

- 3.1 Die Zulassung zum Spielverkehr wird vom Staffelleiter im Einvernehmen mit dem OLSA nur dann erteilt, wenn die Mannschaft bis zum 30.04. des Jahres schriftlich beim jeweiligen Staffelleiter gemeldet wurde und wenn bis zum Staffeltag folgende Unterlagen vorliegen:
- Meldung der SchiedsrichterInnen nach 8.1 und 8.2,
 - Nachweis einer geeigneten Halle durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Hallenmeldeformulars (siehe Anhang). Der Staffelleiter lässt die Halle zu. Seine Entscheidung kann nur bei Irrtum oder Täuschung aufgehoben werden.
 - Nachweis der Jugendmannschaften (Pkt. 3.2.3 der Anlage 3 zur BSO, 3. Absatz).
- 3.2 Bis spätestens drei Wochen vor dem ersten Spieltag müssen vorliegen:
- Gültige Spielerpässe von mindestens sechs SpielerInnen. Im Übrigen gilt 6.8.1 und 6.8.2 der BSO. Bei Verwendung von elektronischen Spielerpässen genügt die Online-Einstellung.
 - Überweisung des Startgeldes.

- Überweisung der ersten Hälfte der festgelegten Schiedsrichter Vorauszahlung (die zweite Hälfte ist bis zum 15. Dezember des Spieljahres). Die Überweisungen erfolgen auf ein Konto des Staffelleiters bzw. des SREL. Die Bekanntgabe der Konten erfolgt beim Staffeltag.
- 3.3 Die Anwesenheit eines Vertreters jeder Mannschaft am Staffeltag ist Pflicht.
- 4. Spieldurchführung**
- 4.1 Die Spiele finden in Einzelbegegnungen statt. Doppelspieltage können von den Staffelleitern vorgesehen werden.
- 4.2 Der Spielbeginn soll samstags zwischen 15 und 20 Uhr und sonntags zwischen 11 und 17 Uhr liegen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gastmannschaft (Brief, Fax, E-Mail) und der Genehmigung des Staffelleiters.
- 4.3 Spielverlegungen
- 4.3.1 Spielverlegungen zeitlicher wie örtlicher Art sind nach dem Staffeltag nur dann möglich, wenn die betroffenen Mannschaften eine Einigung erzielen und der SL dieser zustimmt oder wenn es sich um unumgängliche Ereignisse handelt. Hierzu zählen z. B. die Teilnahme an Jugendmeisterschaften oder durch ärztliches Attest belegte Krankheitsfälle in einer Anzahl, dass eine spielfähige Mannschaft an den ersten beiden Spieltagen nicht mehr gestellt werden kann, oder kurzfristiger Hallenentzug durch den Träger ohne Ausweichmöglichkeit. Bei Interessenkonflikten über unumgängliche Spielverlegungen sowie bei später notwendig werdenden Spielplanänderungen entscheidet der SL nach Rücksprache mit den betroffenen Mannschaften und bei Nichteinigung ggf. mit dem OLSA. Setzt der SL nach Rücksprache mit dem OLSA das Spiel fest, so sind alle Beteiligten spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu informieren.
- 4.3.2 Hat ein vom DVV oder der ARGE BW zu einer Kadermaßnahme berufener Spieler oder Trainer mit seiner Mannschaft zum gleichen Zeitpunkt ein Pflichtspiel, so hat der zuständige SL dieses Spiel zu verlegen. Zu berücksichtigen bei der Entscheidung ist auch der Reiseweg zur Kadermaßnahme. Der Verlegungsantrag muss innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden der Terminüberschneidung von dem betreffenden Verein unter gleichzeitiger Information der betroffenen Mannschaften und des SREL an den Staffelleiter gestellt werden.
- 4.3.3 Die Gebühr für Spielverlegungen beträgt € 50,-; sie ist mit dem Verlegungsantrag auf das Konto des SL zu überweisen. Die Gebühr wird nicht erhoben bei Jugend-Events, Kadermaßnahmen gemäß 4.3.2 und bei zeitlichen Verschiebungen am gleichen Tag bis zu zwei Stunden und bei örtlichen Verlegungen, wenn die ursprüngliche Anfangszeit und der Spielort bestehen bleiben.
- 4.4 Ein einheitlicher Spielball kann von den beiden Verbänden festgelegt werden. Die Festlegung wird spätestens am Staffeltag bekannt gegeben.
- 4.5 Der ausrichtende Verein stellt der Gastmannschaft mindestens sechs vorschriftsmäßige Bälle - wie von den Verbänden als Spielball festgelegt - zum Einspielen zur Verfügung.
- 4.6 Fehlen gültige Spielerpässe, so müssen diese innerhalb von sieben Tagen nach dem Spiel dem zuständigen Staffelleiter zugeleitet werden (Datum des Poststempels). Ein Vermerk mit dem Namen der Spieler ohne Spielerpass ist durch den 1. Schiedsrichter im Spielberichtsbogen einzutragen. Ein Spieler ohne Spielerpass muss sich durch ein offizielles Dokument mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, DVV- oder SBVV- oder NVV-Schiedsrichterausweis) ausweisen. Ist er dazu nicht in der Lage, ist er nicht spielberechtigt.
- 4.7 Jugendspieler (gemäß Altersstichtag der U20) mit Staffeleinträgen aus niedrigeren Ligen dürfen im eigenen Verein in der OLBaden beliebig oft eingesetzt werden ohne sich festzuspielen. Diese Regelung gilt nicht für die beiden ersten Spieltage dieser Mannschaft in der OLBaden. Spielen zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in der OLBaden, so kann ein Jugendlicher immer nur für eine Mannschaft eingesetzt werden. Aus informatorischen Gründen nimmt der 1. SR einen Vermerk über das Höherspielen in den Spielbericht auf; ein Eintrag im Spielerpass entfällt.
- 4.8 In der OLBaden hat sich ein Spieler mit einem niedrigeren Staffelleitereintrag bei seinem zweiten aktiven Einsatz festgespielt. Der Spielerpass ist unaufgefordert innerhalb von sieben Tagen nach dem 2. Spiel an den Staffelleiter zu schicken. Der Spieler ist vorläufig bis zum Eintrag des Staffelleiters in der OLBaden – abweichend von den Regelungen der BSO – spielberechtigt. Eine Spielberechtigung unterhalb der OLBaden im jeweiligen Landesverband ist nicht mehr gegeben. Wird der Staffelleitereintrag eines Spielers in der OLBaden durch den entsprechenden Staffelleiter

gestrichen (Datum des letzten aktiven Einsatzes), so ist dieser Spieler für den Spielverkehr unterhalb der OLBaden im eigenen Verein nach einer Wartezeit von drei Monaten spielberechtigt.

5. Spielantritt

- 5.1 Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Spiel nicht an, so gelten die Punkte 5.3.1 bis 5.3.3 sowie Punkt 17 der BSO (Spalte RL) sowie Bestrafung nach dem Strafenkatalog dieser OLSO.
- 5.2 Ausserdem sind dem betreffenden Verein die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen, die dem Ausrichter, der vergeblich anreisenden Mannschaft, den Schiedsrichtern bzw. dem OLSA entstanden sind. Alle in Rechnung gestellten Kosten müssen durch Belege eindeutig nachgewiesen werden.
- 5.3 Dreimaliges schuldhaftes Nichtantreten wird wie Zurückziehen der Mannschaft während des Spieljahres (siehe Punkt 6) gewertet.

6. Zurückziehen einer Mannschaft

- 6.1 Zieht ein Verein während des Spieljahres seine Mannschaft aus der OLBaden zurück, so ist er verpflichtet, die hieraus entstehenden Kosten der beteiligten Vereine, des Staffelleiters, des OLSA sowie alle weiteren in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zurückziehen der Mannschaft stehenden tatsächlichen Kosten zu übernehmen. Ausserdem gilt Punkt 17 der BSO (Spalte RL). Alle Spiele dieser Mannschaft werden annulliert. Die bis dahin geleisteten SR-Vorauszahlungen verfallen zugunsten der SR-Kasse.
- 6.2 Zieht ein Verein rechtzeitig (bis spätestens 15.06. des Jahres) seine Mannschaft aus der OLBaden zurück, so ist für den freiwerdenden Platz ein weiterer Aufsteiger in einem Turnier der nächsten Berechtigten aus den Verbandsligen zu ermitteln. Bei Auswirkungen in die jeweiligen Landesverbände gelten die dortigen Landesspielordnungen. Statt des Fünftplatzierten darf, bei Verzicht der vorher platzierten Mannschaften einer Verbandsliga, der Tabellenvorletzte bzw. Tabellenletzte der OLBaden, sofern er in die betreffende Verbandsliga absteigen würde, in der OLBaden verbleiben.

7. Auf- und Abstieg in der Oberliga Baden

- 7.1 Die beiden Erstplatzierten aus den Verbandsligen des NVV und des SBVV steigen in die OLBaden auf. Das Aufstiegsrecht kann bei Verzicht bis zum dritten Tabellenplatz weitergegeben werden.
- 7.2.1 Der Neunt- und Zehntplatzierte der OLBaden-Abschlusstabelle steigen in die jeweiligen Verbandsligen ab. Bei mehr als einem Absteiger aus der Regionalliga-Süd in die OLBaden erhöht sich die Zahl der Absteiger in die Verbandsligen auf maximal drei.
- 7.2.2 Bei drei und mehr Absteigern aus der Regionalliga-Süd wird die OLBaden vorübergehend bis auf 12 Mannschaften aufgestockt. Würde die Zahl von 12 Mannschaften überschritten, müssen entsprechend mehr Mannschaften aus der OLBaden absteigen. In den Folgejahren wird durch Ausnutzung der drei Absteiger die Zahl der Mannschaften wieder auf 10 reduziert.
- 7.3 Steigt keine Mannschaft aus der nächsthöheren Liga in die OLBaden ab, so wird ein weiterer Aufsteiger durch Aufstiegsspiele (Hin- und Rückspiel) zwischen den Nächstplatzierten der Verbandsligen ermittelt. Ein eventueller Zusatzabsteiger (OLSO 7.2.1) wird im Relegationsfall beteiligt. Das erste Heimrecht genießt in geraden Kalenderjahren der Vertreter aus Nordbaden, in ungeraden Jahren der Vertreter aus Südbaden. Bei Verzicht eines berechtigten Verbandsligisten kann das Teilnahmerecht bis zum dritten Tabellenplatz weitergereicht werden. Statt des Viertplatzierten dieser Verbandsliga erhält ein OLBaden-Absteiger das Teilnahmerecht, sofern er in die betreffende Verbandsliga absteigen würde. Steigen beide OLBaden-Absteiger in dieselbe Verbandsliga ab, so ist in diesem Fall der Vorletzte der OLBaden teilnahmeberechtigt. Ist nach Anwendung der Auf- und Abstiegsregeln ein Platz in der OLBaden frei, so wird dieser in einer Relegation (Hin- und Rückspiel) zwischen den berechtigten Verbandsligaver tretern ausgespielt. Die Kosten der Schiedsrichtereinsätze bei Relegationsspielen werden gleichmäßig auf die beteiligten Vereine umgelegt.
- 7.4 Absteiger aus der Regionalliga dürfen im darauffolgenden Spieljahr nur dann in der OLBaden spielen, wenn sie in der abgelaufenen Saison in der Regionalliga nicht öfter als dreimal schuldhaft nicht angetreten sind.

7.5 Spielberechtigt an Aufstiegsspielen in die OLBaden sind nur diejenigen Spieler, die am letzten Spieltag der abgelaufenen Saison für die betreffende Mannschaft spielberechtigt waren.

8. Schiedsrichter

8.1 Jede OLBaden-Mannschaft muss mindestens einen B-Schiedsrichter und einen B-Kandidaten als Pflichtschiedsrichter nachweisen und diese dem SREL zum Einsatz zur Verfügung stellen.

8.2 Schiedsrichtermeldung und Terminabgabe

8.2.1 Die Pflichtschiedsrichter sind mittels des entsprechenden Formulars bis zum 30.06. des Jahres dem SREL unter Angabe von Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Schiedsrichterlizenz zu melden. Die Pflichtschiedsrichtermeldung ist von den gemeldeten Schiedsrichtern und einem Vereinsvertreter zu unterschreiben. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die Meldung frist- und formgerecht beim SREL eingeht. Ein entsprechendes Formular wird vom OLSA über die Staffelleiter zur Verfügung gestellt.

8.2.2 Der SREL fragt die persönlichen Daten und Termine bei den Schiedsrichtern in geeigneter Weise ab. Die Abgabe der Termine durch die Schiedsrichter für die Hinrunde muss bis zum 15.08. erfolgen, für die Rückrunde bis zum 30.11. des laufenden Jahres.

8.2.3 Jeder Pflichtschiedsrichter muss sowohl in der Hin- als auch in der Rückrunde jeweils an 5 Samstags- sowie 3 Sonntagsspieltagen zur Verfügung stehen. Die relevanten Spieltage werden den Schiedsrichtern rechtzeitig mitgeteilt. Der OLSA kann bei Bedarf eine abweichende Anzahl an geforderten Spieltagen vorgeben.

8.2.4 Nichteinhaltung der Meldeformalitäten zieht eine Strafe nach Strafenkatalog der OLSO nach sich, die der SREL ausspricht.

8.3 Zulassung

8.3.1 Der erste Schiedsrichter in der OLBaden muss mindestens die gültige B-Kandidatur besitzen, der zweite Schiedsrichter mindestens die gültige C-Lizenz, der Schreiber mindestens die gültige D-Lizenz. Den Schreiber sowie den Schreiberassistenten stellt der Ausrichter. Es wird ohne Linienrichter gespielt.

8.3.2 Die Zulassung für die OLBaden soll Schiedsrichtern nur für die Zeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erteilt werden.

8.4 Schiedsrichtereinsatz

8.4.1 Jeder Schiedsrichter hat die ihm übertragenen Einsätze wahrzunehmen. Ist ein Schiedsrichter verhindert, so hat er eigenständig für Ersatz zu sorgen und dies mit der SREL abzustimmen. Der SREL hat das Recht, vorgeschlagene Schiedsrichter abzulehnen. Bei Ausfall gelten die Punkte 9.2.4 bis 9.2.6 der BSO.

8.4.2 Erster und zweiter Schiedsrichter müssen spätestens 45 Minuten vor den offiziellen Spielbeginn in der Halle sein, ab spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn in offizieller Schiedsrichterkleidung. Der Schreiber muss spätestens 30 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn einsatzbereit in der Halle sein.

8.5 Bei Spielen der OLBaden dürfen Prüfungen zur Erlangung der Schiedsrichter-B-Lizenz und SR-Beobachtungen durchgeführt werden.

9. Benachrichtigung

9.1 Der gastgebende Verein (Ausrichter) muss spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Spieltag der Gastmannschaft, dem Staffelleiter und dem Pressewart die Anfangszeit, den Austragungsort und die Anfahrtsmöglichkeiten schriftlich mitteilen. Der Staffelleiter kann dies im Auftrag der Vereine vor Spielrundenbeginn mit einem Rundschreiben übernehmen. Der Einsatzplan des SREL gilt als Einladung für die Schiedsrichter.

9.2 Innerhalb von 30 Minuten nach Spielende sind die Spielergebnisse in geeigneter Weise an den zuständigen Pressewart zu melden.

9.3 Die Spielberichtsbogen sind spätestens am ersten auf den Spieltag folgenden Werktag an den zuständigen Staffelleiter abzuschicken (Poststempel zählt).

9.4 Die Staffelleiter geben die Spielergebnisse, laufende Tabellen und andere Entscheidungen in der Regel innerhalb einer Woche an die beteiligten Mannschaften, die beiden Landesspielwarte, den zuständigen Pressewart, die Schiedsrichterwarte, den Schiedsrichtereinsatzleiter und die Geschäftsstellen weiter.

10. Entscheidungen und Verstöße

10.1 Entscheidungen und Verstöße werden nach Punkt 16 der BSO in Verbindung mit der Rechtsordnung des DVV behandelt.

10.2 Einsprüche gegen Entscheidungen der Staffelleiter entscheidet die OLBaden-Spruchkammer anstelle der Verbandsgerichtsbarkeit nach Punkt 16.10 der BSO. Die Spruchkammer wird aus jeweils zwei Delegierten der Spruchkammern des NVV und des SBVV gebildet. Der Vorsitz wechselt jeweils nach einem Spieljahr zwischen den beiden Verbänden. Bei ungeradem Spieljahresbeginn übernimmt der NVV den Vorsitz (z. B. 2009/10). Die Spruchkammer entscheidet in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

10.3 Über Sperren entscheidet der unter Punkt 1 der OLBaden genannte Spelausschuss (OLSA).

II. Strafen und Gebührenordnung

1. Gebühren

1.1 Die Höhe der Meldegelder wird durch den OLSA festgelegt und am Staffeltag bekannt gegeben.

1.2 Die beteiligten Mannschaften zahlen vor Beginn einer Spielzeit eine Vorauszahlung für Schiedsrichtergelder in die angegebene Schiedsrichterkasse. Nach Abschluss der Spielrunde wird abgerechnet. Überschüsse werden ausbezahlt, Unterdeckungen können durch eine Nachumlage eingefordert werden. Die Höhe der Vorauszahlung wird durch den OLSA festgelegt und am Staffeltag bekanntgegeben.

1.3 Schiedsrichter-Einsatzpauschale und Fahrtkosten:

- Einsatzpauschale: € 21,-- für Schiedsrichter und Beobachter
- Fahrtkosten: € 0,25 / km (€ 0,27 / km bei gemeinsamer Fahrt der Schiedsrichter)

1.4 Kosten für Strafverfahren

Die für das Erstellen und Versenden von Strafverfügungen u.ä. entstehenden Portokosten werden in den Strafverfügungsformularen gesondert ausgewiesen und dem Betrag der Strafen aufgeschlagen.

2. Strafenkatalog

2.1 Punkt 17 der BSO (Spalte RL) findet Anwendung.

2.2 Strafe für Nichtmelden von Schiedsrichtern bis zum 30.6. gem. 8.2.1: € 25,-- pro Schiedsrichter

2.3 Strafe für Nichtmelden von Schiedsrichtern bis zum 31.7.: € 150,-- pro Schiedsrichter

2.3.1 Der gemeldete Schiedsrichter steht nicht in gefordertem Umfang gem. 8.2.3 zur Verfügung: € 300,-- pro Schiedsrichter

2.4 Nichtanwesenheit eines Mannschaftsvertreters beim Staffeltag: € 150,--

2.5 Die Strafen nach 2.3 und 2.4 verdoppeln sich bei Wiederholung im Folgejahr.

2.6 Unvollständiges Ausfüllen des Spielberichts bogens: € 10,--

2.7 Verspäteter Eingang des Spielberichts bogens beim SL: € 25,--

2.8 Versäumnisse der Mitteilungspflicht an Pressewart/Ergebnisdienst: € 25,--

2.9 Versäumte schriftliche Meldung der Mannschaft an den SL bzw. Nichteinhalten des in I.3.1 genannten Termins: € 25,--

2.10 Verspätung des Schreibers gem. 8.4.2 oder fehlende Lizenz gem. 8.3.1: € 15,--

2.11 Nichtantreten einer Mannschaft zum Spieltag: € 200,--

2.12 Nichtantreten einer Mannschaft am letzten oder vorletzten Spieltag der Liga: € 300,--

3. Sperren

Punkt 17 der BSO (Spalte RL) findet Anwendung. Sperren werden durch den OLSA entschieden.

4. Einspruch

- 4.1 Gegen rechtsmittelfähige Entscheidungen kann innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich unter Darlegung von Tatsachen, Beweismitteln und Begehren an den Vorsitzenden der Spruchkammer des jeweiligen Landesverbandes einzureichen. Die Einspruchsgebühr ist an die Kasse des jeweiligen Landesverbandes einzuzahlen.
- 4.2 Die Einspruchsgebühr, die gleichzeitig einzuzahlen ist, beträgt € 50,--. Der Zahlungsbeleg ist dem Antrag beizufügen. Wird der Einspruch von der Spruchkammer abgelehnt, so verfällt die Einspruchsgebühr zugunsten der beiden Landesverbände.

5. Inkrafttreten

Diese Spielordnung der Oberliga Baden in der überarbeiteten Fassung gilt ab 1.7.2004. Die letzte Änderung datiert vom April 2010.

Anhang 1 zur Spielordnung der Oberliga Baden

Aufgaben des Schiedsrichter-Einsatzleiters (SREL):

- Abfrage der Termine der dem Oberliga-Schiedsrichterkader angehörenden Schiedsrichter unter Berücksichtigung des vorläufigen Spielplanes der beiden Staffelleiter.
- Einteilung der Schiedsrichter für alle Spiele der Oberliga Baden.
- Planung von Ersatzschiedsrichtern für den Fall von Ausfällen.
- Koordinierung des Einsatzes der Beobachter in Abstimmung mit den beiden LSRW.
- Überwachung der Einsätze in Bezug auf Antreten in Abstimmung mit dem jeweiligen Staffelleiter.
- Führung der Schiedsrichterkasse.
- Der Schiedsrichtereinsatzleiter stimmt weitere Aufgaben mit den Landesschiedsrichterwarten ab.